

Landesgericht Korneuburg  
Hauptplatz 18  
2100 Korneuburg

16 Cg 115/02 v - 23

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch den Richter Mag. Konrad Kubiczek in der Rechtssache der klagenden Parteien, **1. Sigurd J. Bratlie**, Bergjeveien 10, 4098 Tananger, Norwegen, **2. Skjulte Skatters Forlag**, Postboks 73, 4098 Tananger, Norwegen, vertreten durch Freimüller/Noll/Obereder/Pilz/Senoner, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei, **Dipl.Ing. Friedrich Griess**, Doppelgasse 117, 3412 Kierling, vertreten durch Dr. Peter Steinbauer, Rechtsanwalt in Graz, wegen Unterlassung (€ 36.000,--), Beseitigung (€ 1.000,--), Urteilsveröffentlichung (€ 1.000,--), Entgelt (€ 120,--) und Schadenersatz (€ 200,--) (insgesamt € 38.320,--) s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Der Beklagte ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, ohne Zustimmung der klagenden Parteien die vom Norwegischen ins Deutsche erfolgten Übersetzungen von Werken, an denen die Werknutzungsrechte und/oder Urheberrechte den klagenden Parteien zustehen, insbesondere an folgenden Werken:

- a) J.O. Smith's etterlatte brev. Brevet til hans bror og Elias Aslaksen. Skjulte skatters Forlag, Horten
- b) Aslaksen, Elias, Det største feilgrep, Skjulte Skatters Forlag Nr. 11, November 1983, 82-83
- c) Aslaksen, Elias, Livet ans Lover, Skjulte Skatters

Forlag, 1988

d) Bratlie, Sigrud / Smith, Aksel J., Menigheten Kristi legeme, Skjulte Skatters Forlag, 1984

e) Aslaksen, Elias, Hovmot og dets utslag, Skjulte Skatters Forlag

f) Bratlie, Sigrud, Bruden og Skjogen og de siste tider, Eget Forlag

g) Bratlie, Sigrud, Dyret og TV, Skjulte Skatter, Mars 1998, Argang 87.

h) Bratlie, Sigrud J., Forlosning - Korrespondansen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning

zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst zu nutzen (zu verwerten).

2.) Der Beklagte ist gegenüber den klagenden Parteien schuldig, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution, die unter <http://griess.stl.at> unter dem Textlink "Smiths Freunde" unter dem weiteren Textlink bzw. der Subunterschrift "Eigene Texte der Norweger Bewegung" abrufbar gehaltenen und vom Norwegischen ins Deutsche übersetzten Werke

a) J.O. Smith's etterlatte brev. Brevet til hans bror og Elias Aslaksen. Skjulte skatters Forlag, Horten

b) Aslaksen, Elias, Det største feilgrep, Skjulte Skatter Forlag Nr. 11, November 1983, 82-83

c) Aslaksen, Elias, Livet ans Lover, Skjulte Skatter Forlag 1988

d) Bratlie, Sigrud / Smith, Aksel J., Menigheten Kristi legeme, Skjulte Skatters Forlag, 1984

e) Aslaksen, Elias, Hovmot og dets utslag, Skjulte Skatters Forlag

f) Bratlie, Sigrud, Bruden og Skjogen og de siste tider, Eget Forlag

g) Bratlie, Sigrud, Dyret og TV, Skjulte Skatter, Mars 1998, Argang 87

h) Bratlie, Sigrud J., Forlosning - Korrespondansen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning zu löschen.

3.) Der Beklagte ist weiters schuldig, das Urteil mit Fettdrucküberschrift, Fettdruckumrahmung, sowie fett und gesperrt geschriebenen Prozessparteien unter der Internet-Adresse <http://griess.stl.at> unter dem Textlink "Smiths Freunde" zu veröffentlichen und für die Dauer von zwei Monaten abrufbar zu halten.

4.) Der Beklagte ist weiters schuldig, den klagenden Parteien einen Betrag von € 320,--, sowie die mit € 12.027,38 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten € 1.722,86 Ust und € 1.690,20 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Handen der Klagevertreter zu bezahlen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Erstkläger ist norwegischer Staatsbürger und Herausgeber sowie Chefredakteur der Zweitklägerin. Der Erstkläger ist Sohn und einziger Erbe nach seinem Vater Sigrud Bratlie. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind die Urheberrechte nach Sigrud Bratlie gemäß § 23 Abs 1 UrhG auf den Erstkläger übergegangen. Der Zweitklägerin sind die Werknutzungsrechte gemäß § 24 Abs 1 zweiter Satz UrhG an den Werken der norwegischen Schriftsteller Aksel J. Smith, Johan O. Smith und Elias Aslaksen eingeräumt worden. Zu diesen Werken zählen auch die im Spruch unter Pkt 1.) und 2.) a)-h) genannten. Der Erstkläger hat eine leitende Funktion in der "Glaubensgemeinschaft der Norweger" inne, die auch unter dem Namen "Smiths Freunde" bzw. "Norweger" bekannt ist. Der Beklagte ist Pressereferent der "Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren" und einer der

Vizepräsidenten der "FECRIS" (Fédération Européene des Centres de Recherche et d'Information sur le Sectarisme").

Zwischen der Glaubensgemeinschaft und dem Beklagten besteht seit mehreren Jahren ein gespanntes Verhältnis. Es waren auch bereits mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien bei Gericht anhängig.

Der Beklagte stellt die im Spruch genannten Werke ins Deutsche übersetzt und zum Teil in norwegischer Originalsprache auf seiner Homepage <http://griess.st1.at> in das Internet und zwar

\* aus J.O. Smith's etterlatte brev. Brevet til hans bror og Elias Aslaksen (J.O. Smith's hinterlassene Briefe, Briefe an seinen Bruder und an Elias Aslaksen) Skjulte skatters Forlag, Horten insgesamt 9 ins Deutsche übersetzte Beiträge,

\* den gesamten Beitrag aus Aslaksen, Elias, Det største feilgrep (Aslaksen, Elias, Der größte Fehltritt), Skjulte Skatter Forlag Nr. 11, November 1983, 72.Jahrgang, Seite 82-83, ins Deutsche übersetzt,

\* aus Aslaksen, Elias, Livet ans Lover (Aslaksen, Elias, Die Gesetze des Geistes des Lebens), Skjulte Skatters Forlag 1988, die Kapitel § 17 "Tuktens lov" (Seite 27-28) und § 6 "Barnebegrensningens motlov" (Seite 112-113), ins Deutsche übersetzt,

\* aus Bratlie, Sigrud / Smith, Aksel J., Menigheten Kristi legeme (Bratlie, Sigrud / Smith, Aksel J., Die Gemeinde, Christi Leib), Skjulte Skatters Forlag, 1984, die Seiten 31-39, ins Deutsche übersetzt,

\* aus Aslaksen, Elias, Hovmot og dets utslag (Aslaksen, Elias, Hochmut und seine Folgen), Skjulte Skatters Forlag, eine Passage aus Kapitel III "Lyd eders veildere, og rett eder etter dem" Hebr. 13, 17 sowie eine Passage aus Kapitel IV "Likesa skal I yngre underordne eder under de eldre" 1.Pet. 5, 5, ins Deutsche übersetzt,

\* aus Bratlie, Sigrud, Bruden og Skjogen og de siste tider, Eget Forlag, Passagen aus dem Kapitel "De ti jomfuer" (Die zehn Jungfrauen), sowie mehrere Textpassagen aus dem Kapitel "Den endelige dom" (Das endgültige Urteil), ins Deutsche übersetzt,

\* den gesamten Beitrag aus Bratlie, Sigrud, Dyret og TV (Bratlie, Sigrud, Das Tier und das Fernsehen), Skjulte Skatter, Mars 1998, Argang 87, ins Deutsche übersetzt,

\* aus Bratlie, Sigrud J., Forlosning - Korrespondansen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning, den gesamten Briefwechsel, ins Deutsche übersetzt.

Die klagenden Parteien gaben dem Beklagten keine Zustimmung zur Veröffentlichung oder Übersetzung dieser Texte.

In ihrer am 4. September eingelangten Klage beehrten die klagenden Parteien wie aus dem Spruch ersichtlich und brachten dazu vor, der Beklagte verbreite unter der Internetadresse <http://griess.st1.at> unter dem Textlink "Smiths Freunde" unter dem weiteren Textlink bzw. der Subunterschrift "Eigene Texte der Norweger Bewegung" die im Spruch unter Pkt 1.) und 2.) a)-h) genannten Werke. Die klagenden Parteien hätten dem Beklagten nie die Zustimmung zur Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung, insbesondere zur Übersetzung vom Norwegischen ins Deutsche, dieser Texte erteilt. Da diese Beiträge und Bücher jedoch als Sprachwerke urheberrechtlichen Schutz genießen und die Rechte an diesen den klagenden Parteien zukommen würden, seien die Werknutzungen des Beklagten unzulässig. Der Beklagte dürfe nur mit Zustimmung der klagenden Parteien die Schriften nützen. Eine "freie Benützung" liege nicht vor, weil der Beklagte kein selbständiges Werk geschaffen, sondern lediglich die Beiträge und Bücher teilweise oder zur Gänze übersetzt habe. Allein die Tatsache, dass die zitierten Texte zum Großteil schon vor Veröffentlichung auf der Homepage des Beklagten publiziert worden seien, ersetze nicht die fehlende Zustimmung der klagenden Partei und sei im übrigen irrelevant. Auch das Zitatrecht nach § 46 Abs 2 UrhG könne der Beklagte nicht für sich in Anspruch nehmen, weil seine Homepage mangels eigentümlicher geistiger Schöpfung kein Werk - und schon gar kein wissenschaftliches Werk - darstelle. Eine Einschränkung des Urheberrechtes zugunsten des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung, auf das sich der Beklagte berufe, sei nicht gegeben. Der Beklagte beziehe sich offenbar auf § 46 Abs 1 UrhG (das Kleinzitat). Im gegenständlichen Fall liege jedoch kein selbständiges Werk vor. Wegen der unsachlichen und verleumderischen Berichterstattung des Beklagten könne aber keineswegs von einem zwingenden sozialen Bedürfnis oder einem öffentlichen Interesse gesprochen werden. Die Texte, die der Beklagte auf seine Homepage gestellt habe, hätten seine rechtlichen Interessen in keiner Weise verletzt. Vielmehr verwende er die Schriften - aus dem Zusammenhang gerissen - zum Zwecke der Verunglimpfung der Norweger Bewegung sowie der unsachlichen und keineswegs objektiven Kommentierung. Der Beklagte könne sohin kein eigenes Interesse geltend machen, das die Nutzung fremder Werke rechtfertigen würde. Eine grundrechtlich gebotene Interessenabwägung der Streitteile spreche eindeutig gegen den Beklagten. Wiederholungsgefahr liege auf Grund des nicht nur einmaligen Gesetzesverstößes und der jederzeitigen Abrufbarkeit der Werke vor, weshalb von einer permanenten Verletzung des Urheberrechtsgesetzes auszugehen sei. Die Urteilsveröffentlichung auf der Homepage des Beklagten sei die einzige Möglichkeit, um die beteiligten Verkehrskreise auf den

Rechteeingriff hinzuweisen. Nach § 86 Abs 1 UrhG stehe den klagenden Parteien ein angemessenes Entgelt zu, das symbolisch mit € 100,-- zuzüglich Ust, sohin € 120,--, beziffert würde. Der Beklagte habe schuldhaft die Rechte der klagenden Parteien verletzt, weil ihm bekannt gewesen sei bzw. bekannt sein hätte müssen, dass er durch die Verwertung der Bearbeitung der Werke in die Werknutzungsrechte der klagenden Parteien eingegriffen habe. Der den klagenden Parteien zustehende Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 87 Abs UrhG würde mit dem Doppelten des angemessenen Entgeltes, sohin mit € 200,--, bewertet. Im übrigen verbreite der Beklagte als Sektenbekämpfer über die Norweger Bewegung als Glaubensgemeinschaft zahlreiche unwahre Äußerungen. Den klagenden Parteien ginge es jedoch nicht darum, den Beklagten einzuschüchtern, sondern den widerrechtlichen Mitteln, denen sich der Beklagte seit Jahrzehnten in seinem Kampf gegen die Norweger Bewegung bediene, entgegenzutreten.

Der Beklagte bestritt das Klagsvorbringen und das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte vor, die Norweger Bewegung sehe ihn offensichtlich als Feindfigur an, weil er sich seit Jahren mit Inhalten und Methoden dieser Gemeinschaft auseinandersetze und in der Lage sei, entsprechend fundierte Kritik zu üben. Auch international sei die Norweger Bewegung von Medien und Sektenexperten kritisiert worden. Den klagenden Parteien gehe es in Wirklichkeit nicht um angebliche Urheberrechtsverletzungen, sondern darum, den Beklagten einzuschüchtern. Die Klage sei deshalb als reine Schikane anzusehen. Seit 1999 habe der Beklagte unter der Internet Adresse [www.griess.stl.at](http://www.griess.stl.at) eine umfangreiche Homepage eingerichtet, in welcher er sachlich kritisierende und aufklärende Information bezüglich diverser Sekten liefere. Auf der Startseite bestünden mehrere Textlinks, u.a. auch der Link "Smiths Freunde". Bei Öffnen dieses Links würden wiederum mehrere Links erscheinen, die in ihrer Gesamtheit eine kritisch-informative Darstellung der Hintergründe und Grundlagen der Norweger Sekte sei. Die abrufbaren Schriften der Norweger Sekte stellten nur einen Teil der gesamten Homepage des Beklagten dar, weshalb diese ein selbständiges neues Werk sei. In diesem würden die Hintergründe einzelner Sekten von einem kritischen Standpunkt aus betrachtet werden. Gegenüber der Homepage des Beklagten als Gesamtwerk würden die Schriften der Norweger Bewegung, die nur einen sehr geringen Teil ausmachten, vollständig in den Hintergrund treten. Die Tatsache, dass einzelne Teile der Website nur Zitate und keine Texte des Beklagten enthielten, hindere keineswegs die Qualifikation der Homepage als selbständiges

Gesamtwerk im urheberrechtlichen Sinn. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 5 Abs 2 UrhG müsse ein Vergleich beider Werke in ihrer Gesamtheit vorgenommen werden. Das Werk des Beklagten sei eine kritische Auseinandersetzung mit ideologischen Hintergründen sowie Methoden einzelner Sekten, wogegen die gegenständlichen Texte der Norweger Bewegung lediglich die Grundsätze und Anschauungen dieser einen Sekte beinhalteten. Die Veröffentlichung der Texte stelle sohin eine freie, nicht bewilligungspflichtige Benützung, i.S. des § 5 Abs 2 UrhG dar. Auf der Homepage seien lediglich Auszüge aus Texten der Norweger Bewegung abrufbar, welche im Vergleich zum Umfang des Gesamtwerkes des Beklagten nicht ins Gewicht fielen. Die Homepage bliebe als zitierendes Werk auch dann als eigene Schöpfung bestehen, wenn die zitierten Textstellen hinweggedacht würden. Durch Zitieren der Textauszüge habe der Beklagte auch den Sinn der Schriften nicht verändert. Bei den Zitaten sei klar ersichtlich, dass es sich um Schriften der Norweger Bewegung handle. Die Homepage des Beklagten stelle in ihrer Gesamtheit ein wissenschaftliches-empirisches Werk dar, weil es praktisch vollständige Information über die Norweger Bewegung verschaffe. Die klagenden Parteien störe nicht der Umstand, dass der Beklagte die Schriften ihrer Bewegung verbreite bzw. zitiere, sondern die übrigen Inhalte der Homepage, die sich informativ und kritisch mit Inhalten der Norweger Sekte auseinandersetzen. Der Beklagte habe sich nie widerrechtlicher Mittel bedient und nie unwahre Äußerungen über die "Norweger" aufgestellt. Im Zuge seiner Position als Vorstandsmitglied und Pressereferent der "Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren" sehe sich der Beklagte berechtigt und verpflichtet, die Öffentlichkeit über das Sekten(un)wesen aufzuklären. Diese Aufklärung stelle ein immanentes öffentliches Interesse dar. Im Zuge einer Interessenabwägung sei jedenfalls zu berücksichtigen, dass eine objektive und seriöse Aufklärung nur mit Hinweis auf eigene Schriften der Sekten möglich sei. Eine allenfalls vorliegende Urheberrechtsverletzung sei deshalb durch das Ergebnis der Interessenabwägung zugunsten des Beklagten jedenfalls gerechtfertigt. Weiters komme dem Beklagten das Recht auf freie Meinungsäußerung zu. Ein Bericht, der bloß Texte eines Betroffenen übernehmen bzw. zitieren und diesen damit in keiner Weise bloßstellen oder benachteiligen würde, sei zulässig. Der freien Meinungsäußerung käme jedenfalls in Anbetracht der zunehmenden Sektenproblematik gegenüber einer allfälligen Urheberrechtsverletzung, durch welche die Interessen der klagenden Parteien, wenn überhaupt, nur marginal berührt würden, der Vorrang zu. Der Beklagte verfolge mit der Veröffentlichung der Texte keinen kommerziellen Zweck, sondern ausschließlich die

Förderung der sachlich-kritischen Auseinandersetzung mit der Norweger Bewegung, die nur durch die inhaltlich unveränderte Veröffentlichung von Originaltexten gewährleistet werde. Indem der Beklagte die Texte selbst für sich sprechen lasse, bringe er seine Kritik zum Ausdruck. Die klagenden Parteien würden durch die Aufnahme der Textauszüge in die Homepage nicht in ihren wirtschaftlichen Interessen berührt. Eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung nach Art 10 MRK sei nur dann zulässig, wenn eine solche in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sei und einem dringenden sozialen Bedürfnis entspreche. Die klagenden Parteien würden nur verhindern wollen, dass die Norweger Sekte durch die Wiedergabe der Texte, die ihre Ansichten und Grundsätze deutlich widerspiegeln, einer breiten öffentlichen Kritik unterzogen würde. Dies reiche als Rechtfertigung der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit jedoch nicht aus. Durch die Veröffentlichung der Texte wolle der Beklagte auf das zwiespältige Verhalten der "Norweger" aufmerksam machen, weil die abrufbaren Textauszüge deutlich dem nach außen dargestellten Bild der Norweger Bewegung widersprechen würden. Die vom Beklagten zitierten Textstellen seien zum größten Teil bereits vor Veröffentlichung auf seiner Homepage in deutscher Sprache publiziert worden. Es fehle den klagenden Parteien somit jegliches Rechtsschutzbedürfnis. Hinsichtlich der Veröffentlichung der "Korrespondenzen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning" habe Alf Gjosund, der Ersteller der norwegischen Website [www.forlosning.com](http://www.forlosning.com) den Erstkläger sogar aufgefordert, diese Korrespondenz im Internet zu veröffentlichen und darüber hinaus dem Beklagten mündlich die Zustimmung erteilt, die Korrespondenz auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Auf der Homepage [www.forlosning.com](http://www.forlosning.com) sei vermerkt, dass das Kopieren und Verwenden aller auf ihr veröffentlichten Texte für nicht kommerzielle Zwecke zulässig sei.

Den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation zog der Beklagte mit Schriftsatz vom 29.8.2003, eingelangt am 1.9.2003, zurück.

**Beweis wurde erhoben durch:**

Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, und zwar Erklärung von Sigrud Bratlie, Aksel J. Smith u.a. (Beil./A), Übersetzung der Beil./A (Beil./B), Auszüge aus der Website des Beklagten (Beil./C), Originaltexte der Auszüge Beil./C (Beil./D), Info-Broschüre "Norweger-Bewegung contra Friedrich Griess" (Beil./E), Ausdruck der Startseite der Homepage des Beklagten (Beil./1), Ausdruck der Internetseite des Links "Smiths Freunde

(Beil./2), Konvolut der Texte der klagsgegenständlichen Schriften aus der Homepage des Beklagten (Beil./3), Auszug aus Zeitschriften (Beil./4-/5), Ausdrücke von Internetseiten, welche durch Anklicken von Links auf der Homepage des Beklagten erscheinen (Beil./6-/11), Ausdruck der Startseite [www.forlosning.com](http://www.forlosning.com) (Beil./12), Auszug aus "Die Gesetze des Geistes des Lebens" von Elias Aslaksen (Beil./13), Internetausdrücke von Berichten über die Norweger-Bewegung (Beil./14-/31), diverse Aufsätze, Artikel (Beil./33-/39).

### **Folgender Sachverhalt steht fest:**

Der Beklagte hat unter der Internetadresse <http://griess.st1.at> eine Homepage eingerichtet. Auf der Startseite scheint der Lebenslauf des Beklagten auf. Durch Anklicken der auf dieser Seite aufscheinenden unterstrichenen Worte "Gleichgesinnte", "Pfarrgemeinde", "Smiths Freunde", "Aufklärung über Sekten", "FECRIS und "Tvind/Humana/DAPP/UFF/..." gelangt man zu diesen Internetseiten (Beil./7,/8,/2,/9,/11). Unter dem Link "Nachrichten" hat der Besucher die Möglichkeit, dem Beklagten eine Nachricht zu senden (Beil./1).

Die Seite der "Gleichgesinnten" enthält insgesamt 44 Beiträge von verschiedenen Personen über ihre Vorstellung einer Reform der katholischen Kirche, die jeweils durch Anklicken geöffnet und angeschaut werden können, sowie sechs Hinweise für Links zu weiteren Internetseiten (Beil./7). Auf der Seite "Pfarrgemeinde" stellt sich die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Kierling vor (Beil./8), auf der Seite "Aufklärung über Sekten" die Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren (Beil./9) und auf der Seite "FECRIS" die Europäische Föderation der Zentren für Forschung und Information über das Sektenwesen (Beil./11).

Unter dem Link "Smiths Freunde" öffnet sich eine Internetseite, auf der der Beklagte zunächst die verschiedenen Bezeichnungen für "Smiths Freunde" in Norwegen, Österreich, Deutschland und USA aufzählt. Im Anschluss sind sechs Punkte aufgelistet:

- 1) Eigene Texte der Norweger-Bewegung
- 2) Aussagen ehemaliger Mitglieder
- 3) Theologische und andere fachliche Stellungnahmen
- 4) Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift Forlosning
- 5) Andere Medienberichte
- 6) Erwähnung von "Gehirnwäsche"

An diese Aufzählung schließen sich die einzelnen Punkte inhaltlich an. So enthält Punkt 1) Eigene Texte der Norweger-Bewegung Links zur Homepage der "Smiths Freunde"

international und der “Norweger” in Österreich. In dem anschließenden Text des Beklagten führt er aus:

“... Die “Norweger” verschweigen in der Erklärung ihrer Theologie ihre Sonderlehre von “Jesu Sünde im Fleisch”, durch welche sie “weit vom klassischen Christentum” entfernt sind. Die Behauptung, sie kennten keine Vorschriften bezüglich der Stellung der Frau (auch deren Kleidung und Frisur), Kultur, Kunst und Medien geht auf “ideologische Änderungen” neueren Datums zurück; man vergleiche doch damit die Bemerkungen des Gründers J.O.Smith in seinen “hinterlassenen Briefen”, wo er Literatur, Musik, Universitäten, akademische Gelehrte pauschal als “Götzen” bezeichnet. ....” (Beil./2, Seite 1).

Die unterstrichenen Textpassagen können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden.

Nach dem Artikel des Beklagten, den er mit *F. Griess* beendet, führt er die folgenden Schriften an:

- “J.O. Smith, Zitate aus hinterlassenen Briefen (Beil./3, 1.)
- Elias Aslaksen: Der größte Fehlgriff, aus “Verborgene Schätze” Nov. 1983 (Beil./3, 2.)
- Elias Aslaksen Die Gesetze des Geistes des Lebens (Beil./3, 3.)
- S. Bratlie / A.J. Smith: Der Beginn der Wirksamkeit außerhalb Skandinaviens, 1984 (Beil./3, 4.)
- Falsche Zeugenaussagen im Grazer Prozess, 1988
- Haß, Selbstaggression und Verurteilung der Vernunft im Liedgut der “Smiths Freunde”, 1992 u. 1994
- Zitate aus den Schriften der “Smiths Freunde” (Beil./3, 5.)
- Fälschung von Originaltexten durch die “Smiths Freunde”, 1995, 1996
- Sigrud Bratlie. Das Tier und das Fernsehen, aus Verborgene Schätze, 3,1998 (Beil./3, 6.)
- Christi Sinn von Gunther Schmid, Das Leben, 3.2000
- Die Smiths Freunde setzen auf Missionierung, 5.2000 ===== norwegisches Original
- Sigrud Johan Bratlie: Ich habe erklärt, wer du bist, 18.-21.2.2001 ===== norwegisches Original (Beil./3, 7.)
- Sigrud Johan Bratlie: Klage gegen Friedrich Griess, 2.9.2001 \*\*\*NEU\*\*\* “  
(Beil./2)

Durch Anklicken dieser Titel öffnen sich die Texte.

Der Beklagte hat die Schriften jeweils unverändert vom Original teilweise ganz, teilweise in Ausschnitten übernommen. Bei jedem Text ist angeführt, wer Autor dieser Textstelle ist und aus welcher Quelle er stammt (Beil./3, 1.-7.).

Am Ende des ersten Textes hat der Beklagte zwei Erläuterungen zur Übersetzung angeführt und sich als Übersetzer ausgewiesen (Beil./3, 1.)

Am Ende des zweiten Textes merkt der Beklagte an:

*"... so besteht wohl kein Grund zur Annahme, daß die "Smithianer" sich inzwischen zu einer ökumenischen Gesinnung durchgerungen hätten. Friedrich Griess"* (Beil./3, 2.).

Am Ende des dritten Textes kommentiert der Beklagte:

*"Die "Freunde" behaupten immer wieder, sie hätten keinerlei Organisation. Hier wird jedoch beschrieben, wie die Missionierung in zahlreichen Ländern generalstabsmäßig gestaltet wurde, denn es wird berichtet, das Länder "bearbeitet" wurden und daß "organisiert" wurde....Friedrich Griess"* (Beil./3, 3.).

Den neunten Text kommentiert der Beklagte am Ende:

*"Die für Sekten typische Weise des Schwarz/Weiß-Denkens kommt in diesem Artikel deutlich zum Ausdruck...Das Fernsehen wird aber hier einseitig als Einbruch der bösen Welt in die einzige Gemeinde, die heute auf Erden den Leib Christi darstellt und die allein durch Gottes Wort aufgebaut wird, aufgefaßt. Jede Art von Politik wird mit dem Tier der Offenbarung gleichgesetzt. Die Idee, daß es auch in der Politik Gute und Böse geben könnte, wird gar nicht erst erwogen,..."Religion" und Religiöse" ist übrigens für die "Smiths Freunde" ein negativer Begriff, ein Schimpfwort.*

*...entlarvt sich die Behauptung in der schon vor Jahren von Mitgliedern der Norweger-Bewegung verteilten Broschüre, ihnen stünde der Gebrauch aller Medien offen, als reine Propaganda. Das Ziel ist klar: die eigenen Mitglieder sollen nicht merken, daß es außerhalb ihres geschlossenen Kreises auch Gutes gibt.*

*Friedrich Griess"* (Beil./3, 6.).

Weitere Hinweise, Bemerkungen, Erklärungen oder Kommentare des Beklagten zu diesen Schriften und den damit im Zusammenhang stehenden Vorstellungen, Lehren und Behauptungen der Norweger-Bewegung scheinen nicht auf.

Im zweiten Punkt der Internetseite, "Aussagen ehemaliger Mitglieder", sind 23 Beiträge verschiedener Personen angeführt, unter dem dritten Punkt, "Theologische und andere fachliche Stellungnahmen", 47 Artikel, unter dem vierten Punkt, "Diskussionsbeiträge in der Zeitschrift "Forlosning"", 21 Artikel, unter dem fünften Punkt, "Andere Medienberichte", 62 Artikel (Beil./2, Seite 2-6). Dem sechsten Punkt, "Erwähnung von "Gehirnwäsche"", mit 15 Beiträgen, geht der Kommentar des Beklagten voraus:

*"Zahlreiche private Dokumente und Zeitungsartikel, aus denen zitiert wird, zeigen, daß den "Smith Freunden" in Norwegen häufig "Gehirnwäsche" vorgeworfen wird und sie als "Sekte" bezeichnet werden. Das Wort "Gehirnwäsche" bzw. "gehirngewaschen" wurde in den Zitaten aus den Zeitungsartikeln jeweils von mir hervorgehoben." (Beil./2, Seite 6).*

All diese Beiträge können durch Anklicken geöffnet und gelesen werden. Weitere Bemerkungen, Erklärungen oder Kommentare des Beklagten finden sich auf dieser Internetseite nicht.

Auf der Homepage von Forlosning ist vermerkt:

*"Kopiering og bruk er tillatt til ikke-kommersielle fromal dersom kilde oppgis.*

*Copyriht for siterte boker tilhorer de respektive bokforlag." (Beil./12 Rückseite)*

Es konnte weder festgestellt werden, dass der Ersteller der norwegischen Website [www.forlosning.com](http://www.forlosning.com) die Rechte besitzt, "Korrespondansen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning" zu verbreiten oder veröffentlichen, noch, dass er dem Beklagten die Zustimmung erteilte, diese Korrespondenz auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

#### **Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:**

Die getroffenen Feststellungen zu Inhalt und Aufbau der Homepage des Beklagten gründen sich auf die unbedenklichen Urkunden. Der Beklagte erbrachte keinerlei Beweis zu seinen Behauptungen, dass der Ersteller der norwegischen Website [www.forlosning.com](http://www.forlosning.com) die Rechte besitzt "Korrespondansen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning" zu verbreiten oder veröffentlichen, noch dass er dem Beklagten die Zustimmung erteilt hat, diese Korrespondenz auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Die Feststellungen, dass der Beklagte einen Tag vor der Tagsatzung vom 2.4.2004 versucht hatte mit dem Beklagtenvertreter Kontakt aufzunehmen, dieser aber trotz Zusage der Kanzlei nicht zurückrief, gründen sich auf die Mitteilung des Beklagten anlässlich der Tagsatzung vom 2.4.2004.

**Rechtlich ist der festgestellte Sachverhalt folgendermaßen zu beurteilen:**

Unbestrittener Maßen sind die Schriften der klagenden Parteien Sprachwerke im Sinne des § 2 Z 1 UrhG. Nach § 5 Abs 1 UrhG werden Übersetzungen und andere Bearbeitungen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werk bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt. Der Urheber einer Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltene Art gemäß § 14 Abs 2 UrhG nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu erteilt hat. Eine Bearbeitung lässt - anders als die "freie Benützung" - das bearbeitete Werk in seinem Wesen unberührt; sie muss ihm aber wenigstens in der äußeren Form eine neue Gestalt geben, die als eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters zu werten ist; für die Abhängigkeit einer solchen Nachschöpfung ist entscheidend, dass in ihr das Originalwerk in wesentlichen Zügen wiederkehrt. Bearbeitungen und sonstige abhängige Nachschöpfungen grenzen sich dadurch von selbständigen Schöpfungen ab.

Nach § 5 Abs 2 UrhG macht die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt. An einer solchen Freischöpfung besteht kein abhängiges, sondern ein selbständiges Urheberrecht, zu dessen Verwertung es keiner Einwilligung des Urhebers des benutzten Werkes bedarf. Für die "freie Benützung" ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhanges mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbständiges Werk vorliegt, welchem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. Angesichts der Eigenart des neuen Werkes müssen die Züge des benutzten Werkes verblassen. Freie Benützung setzt also voraus, dass das fremde Werk nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen wird, auch nicht als Vorbild oder Werkunterlage, sondern nur als Anregung für das eigene Werkschaffen dient. Bei der vergleichenden Beurteilung des benutzten und des neugeschaffenen Werkes ist zunächst festzustellen, durch welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des benutzten Werkes bestimmt wird. Maßgebend ist ein Vergleich der geistig-ästhetischen Wirkung beider Werke, unterliegt doch nur der geistig-ästhetische Gehalt des Werkes mit seiner Eigenart dem Schutzbereich. Dabei kommt es auf die Gesamtwirkung an. Entscheidend ist also nicht, ob ein nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung wesentlicher Teil entlehnt wird, sondern nur, ob der entlehnte Teil des Werkes als solcher den urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen genügt (4 Ob 13/92).

Für eine Bearbeitung oder Übersetzung nach § 5 Abs 1 UrhG fehlt gemäß § 14 Abs 2 UrhG die Bewilligung der klagenden Parteien als Urheberrechtsberechtigte. Dabei ist es entgegen der Meinung des Beklagten auch nicht von Relevanz, dass die Werke bereits in die deutsche Sprache übersetzt und veröffentlicht wurden. Grundlegend ist demnach die Beantwortung der Frage, ob die Homepage des Beklagten nach § 5 Abs 2 UrhG ein selbständiges neues Werk darstellt und deshalb keine Zustimmung zur Veröffentlichung der Texte durch die klagenden Parteien nötig ist. Nach den getroffenen Feststellungen wurden die gegenständlichen Texte vom Beklagten ohne jegliche Änderung in identischer Form übernommen und übersetzt. Die - wie festgestellt - wenigen und im Verhältnis zu den Werken sehr kurzen Kommentare des Beklagten können nicht dazu führen, die Texte lediglich als Anregung für ein eigenes Werk anzusehen. Die Homepage des Beklagten lässt durch die Informationen aller Texte der verschiedenen Themenkreise sicherlich eine kritisch Auseinandersetzung mit der Norweger-Bewegung zu. Die Sammlung und Veröffentlichung von Beiträgen von Kritikern und Werken der betreffenden Bewegung allein kann aber noch keinen Anspruch auf Selbständigkeit begründen. Insgesamt kann deshalb die Homepage des Beklagten nicht als "Werk" iS des § 5 Abs 2 UrhG angesehen werden, weil es sich bei dieser lediglich, wie festgestellt, um das Vorstellen von Einrichtungen, einige wenige Bemerkungen des Beklagten und eine Zusammenstellung von Texten verschiedener Personen zu verschiedenen Themen handelt. Diese treten auch nicht, wie von der Rechtsprechung gefordert, vollständig in den Hintergrund gegenüber einem vom Beklagten geschaffenen selbständigen Werk und verblenden auch nicht gegenüber der Eigenart eines solch neu entstandenen.

Da der Beklagte keinerlei Beweis erbrachte, dass der Ersteller der norwegischen Website [www.forlosning.com](http://www.forlosning.com) die Rechte besitzt, "Korrespondenzen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning" zu verbreiten oder zu veröffentlichen, noch dass er dem Beklagten die Zustimmung erteilte, diese Korrespondenz auf seiner Homepage zu veröffentlichen, war er auch nicht von dieser Seite her zur Veröffentlichung der "Korrespondenzen mellom Sigrud J. Bratlie of Forlosning" berechtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch dem durch Art 10 MRK geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung entgegenstehen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung kann gemäß Art 10 Abs 2 EMRK durch Gesetz bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes (ua) der Rechte Anderer unentbehrlich sind. Das Urheberrecht ist ein gesetzlich geschütztes Recht, das für die Entfaltung der schöpferischen

Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Sein Schutz als Grund- und Menschenrecht knüpft an den Schutz des Eigentums und an den Schutz der Persönlichkeit an (4 Ob 127/01 g mwN).

Das Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG) sind dem Urheber vorbehaltene Verwertungsrechte. Sie stellen sicher, dass der Urheber den mit einer Vervielfältigung oder Verbreitung des Werks verbundenen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Ein Eingriff in die wirtschaftlichen Interessen der klagenden Parteien wurde von diesen jedoch nicht behauptet und liegt auch nicht vor.

Ein wesentlicher Schutzzweck des Urheberrechtes und insbesondere der §§ 5 und 14 UrhG liegt darin, dem Urheber vorzubehalten, wem er die Bearbeitung und Verwertung seiner Werke überlassen will. Ganz offensichtlich haben die klagenden Parteien keinerlei Interesse daran, dass der Beklagte ihre Werke veröffentlicht.

Als Unterstützung für seine Meinung zitierte der Beklagte die Entscheidung 4 Ob 127/01 g mit der Behauptung, dass sie dem gegenständlichen Rechtsstreit gleichkomme. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil es in diesem Verfahren um die Behauptung des Beklagten ging, er sei Zielobjekt einer Medienkampagne geworden. Der OGH erachtete in diesem Zusammenhang, dass nur die unkommentierte Wiedergabe der Zeitungsartikel, in denen der Beklagte scharf kritisiert und nicht nur als Geschäftsführer eines Unternehmens, sondern auch als Wissenschaftler dubios dargestellt worden war, einen unverfälschten Eindruck vermitteln konnte und nur dieser wiederum dazu geeignet war, zur kritischen Auseinandersetzung mit der vom Beklagten damit geäußerten und gleichzeitig belegten Auffassung einzuladen. Eine solche Konstellation stellt sich im gegenständlichen Fall jedoch nicht dar. Nach dem Vorbringen des Beklagten selbst dient die identische Veröffentlichung der Werke auf seiner Homepage ausschließlich dazu, die sachlich-kritische Auseinandersetzung mit der Norweger-Bewegung zu fördern und durch unveränderte Veröffentlichung der Originaltexte Kritik zum Ausdruck zu bringen. Eine Verletzung der rechtlichen Interessen des Beklagten durch die Texte, die die von der Rechtsprechung vorgenommene Einschränkung des Urheberrechtes zugunsten der freien Meinungsäußerung rechtfertigen würde, liegt sohin in keiner Weise vor.

Auch die in diesem Zusammenhang vom Beklagten zitierte Entscheidung 6 Ob 249/01p ist auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar, weil es in diesem Fall um die Interessenabwägung im Sinne des § 78 UrhG zwischen dem Persönlichkeitsschutz eines Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresses des Mediums als Ausfluss der freien

Meinungsäußerung ging und dies nicht mit dem Verwertungsrecht (§ 14 UrhG), Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG) und Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG) von Sprachwerken im Sinne des § 2 Z 1 UrhG gleichgestellt werden kann.

Insgesamt liegt sohin weder ein zwingend soziales Bedürfnis noch ein öffentliches Interesse vor, die die Nutzung fremder Werke in Hinblick auf die freie Meinungsäußerung rechtfertigen würden.

Nach § 46 Z 2 UrhG sind die Vervielfältigung und die Verbreitung zulässig, wenn einzelne Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.

Die Leistung des Zitierenden muss als solche neben dem entnommenen Stoff Anspruch auf selbständige Wertung erheben. Das zitierende Werk muss auch dann noch als eigenständige Schöpfung bestehen bleiben, wenn das Zitat hinweggedacht wird. Die Selbständigkeit fehlt, wenn unter dem Schein eines Zitats oder einer Mehrheit von Zitaten fremde Werke ohne wesentliche eigene Leistung wiedergegeben werden. Durch Auswahl und Anordnung von Zitaten, mit oder ohne kurze verbindende Texte, kann zwar ein schutzfähiges Werk geschaffen werden, das auch gegenüber dem einzelnen Zitat an sich selbständig ist, dem jedoch die Unabhängigkeit vom benützten Zitatstoff im ganzen fehlt, so dass ein selbständiges Werk zu verneinen ist (Dittrich, Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>3</sup>, § 46 Rz E 3-6).

Ein Werk ist wissenschaftlich iS des 46 Z 2 UrhG, wenn sich sein Gegenstand zur wissenschaftlichen Behandlung eignet und der Urheber des Werks durch die Art und Weise der Behandlung des Themas, sei es durch den Inhalt oder durch die Darstellung, die Absicht erkennen lässt, dass sein Werk wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere der Belehrung, dienen soll; unerheblich ist es, ob es dem Autor gelungen ist, diese Absicht zu verwirklichen. Als Zweck für das "große Zitat" (§ 46 Z 2) kommen neben dem Erläuterungszweck auch andere Zwecke in Frage etwa, ... dem Benutzer des zitierenden Werks die Orientierung über das behandelte Thema zu erleichtern. Der Zweck muss aber stets mit dem Inhalt des zitierenden Werks zusammenhängen; das Zitat muss seiner Funktion nach stets den Zweck haben, als Hilfsmittel der eigenen Darstellung des Zitierenden in Bezug genommen zu werden. Es darf nicht zu dem Zweck gebraucht werden, das zitierte Werk um seiner selbst Willen der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen (w.o., § 46 Rz E 16,17).

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist seiner Homepage nicht der Charakter eines wissenschaftlich-empirischen Werkes beizumessen. Der Beklagte selbst stellt nur einzelne,

auf seiner Homepage abrufbare Beiträge unterschiedlicher Personen und die Werke der klagenden Parteien zur Verfügung. Er benützt sohin die Werke nicht als Zitat, weil diese die Funktion als Hilfsmittel der eigenen Darstellung des Beklagten, der die Werke der klagenden Parteien nur sehr wenig kommentiert, nicht erfüllen. Richtig ist, dass auch unter Hinwegdenken der Schriften der klagenden Parteien die übrige Homepage erhalten bliebe. Unter Hinwegdenken aller dort von anderen Personen als dem Beklagten abrufbarer Texte wäre die Homepage jedoch annähernd leer. Insgesamt ergibt sich sohin, dass, wie bereits ausgeführt, der Homepage die Eigenschaft als "Werk" fehlt. Überdies erfüllt sie auch nicht die Kriterien eines wissenschaftlichen Werkes iS des § 46 Z 2 UrhG.

Das fehlende Tatbestandserfordernis der Aufnahme in ein wissenschaftliches Werk wird auch nicht dadurch ersetzt, dass das vom Beklagten mit der Aufnahme der Artikel in seine Homepage ausgeübte Recht der freien Meinungsäußerung weit stärker wiegt als die Interessen der klagenden Parteien.

Nach § 81 Abs 1 UrhG steht dem in seinen Rechten Verletzten ein Unterlassungs- und nach § 83 Abs 1 und 2 UrhG ein Beseitigungsanspruch zu.

Durch die Veröffentlichung und jederzeitige Abrufbarkeit der Werke auf der Homepage ist jedenfalls die Wiederholungsgefahr gegeben, weshalb der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch zu Recht besteht.

Wenn die obsiegende Partei daran ein berechtigtes Interesse hat, kann das Gericht nach § 85 Abs 1 UrhG auf Antrag die Befugnis zusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Da nur durch die Veröffentlichung die beteiligten Verkehrskreise auf den Eingriff in die Urheberrechte der klagenden Parteien hingewiesen werden können, liegt ein berechtigtes Interesse auf Veröffentlichung vor.

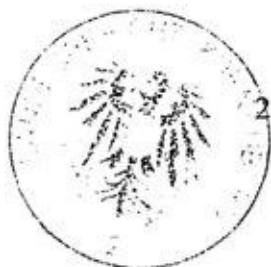
Nach § 86 Abs 1 Z 1 UrhG steht dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt gegenüber demjenigen zu, der unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a UrhG dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt. Der Nachweis, welches Entgelt den klagenden Parteien durch den Eingriff in ihre Rechte tatsächlich entgangen ist, ist nur schwer zu erbringen. Nach § 273 ZPO erscheint dem Gericht der Betrag von € 100,- zuzüglich 20% Ust als angemessen.

Gemäß § 87 Abs 1 und 2 UrhG hat derjenige, der durch die Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten

Vermögensschadens, wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, dass Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren. Der Beklagte hat schuldhaft in die Rechte der klagenden Parteien eingegriffen, indem er ohne deren Einwilligung die gegenständlichen Werke auf seiner Homepage übersetzt veröffentlichte, weshalb den klagenden Parteien ein Schadenersatz in Höhe des doppelten Entgeltes, sohin € 200,-- zusteht.

Der Klage ist daher Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO.



Landesgericht Korneuburg  
2100 Korneuburg, Hauptplatz 18

Abt. 26/1, am 26. Juli 2004

Mag. Konrad Kubiczek  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter des Geschäftsabteilung